

Empfänger

Frau
Nataliia Romstedt
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels

Absender

Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Rückfragen an:
Herr Schütt
Telefon: 03443 372 215
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: schuett.andreas@blk.de

Im Haus

Aktenzeichen
55-20-01-03-21901-2024

Datum
06.12.2024

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV) – Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 und einer Deponie der Klasse DK 1- Mineralstoffdeponien Freyburg-Zeuchfeld

Bescheid für die gemäß §§ 8 und 9 WHG erlaubnisbedürftige Einleitung von Deponiesickerwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser:

Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Die BLR Burgenland-Recycling GmbH, Weimarer Straße 29, 06616 Naumburg erhält auf der Grundlage der im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen

unter der Reg.-Nr.:

575/1185/24
15084135/0592/24

die Erlaubnis für folgende nach Art, Umfang und Zweck bestimmte Gewässerbenutzung:

1.1 Art und Umfang der Gewässerbenutzungen

Art	Versickerungsrate
Versickerung über Versickerungsmulde	114 l/s

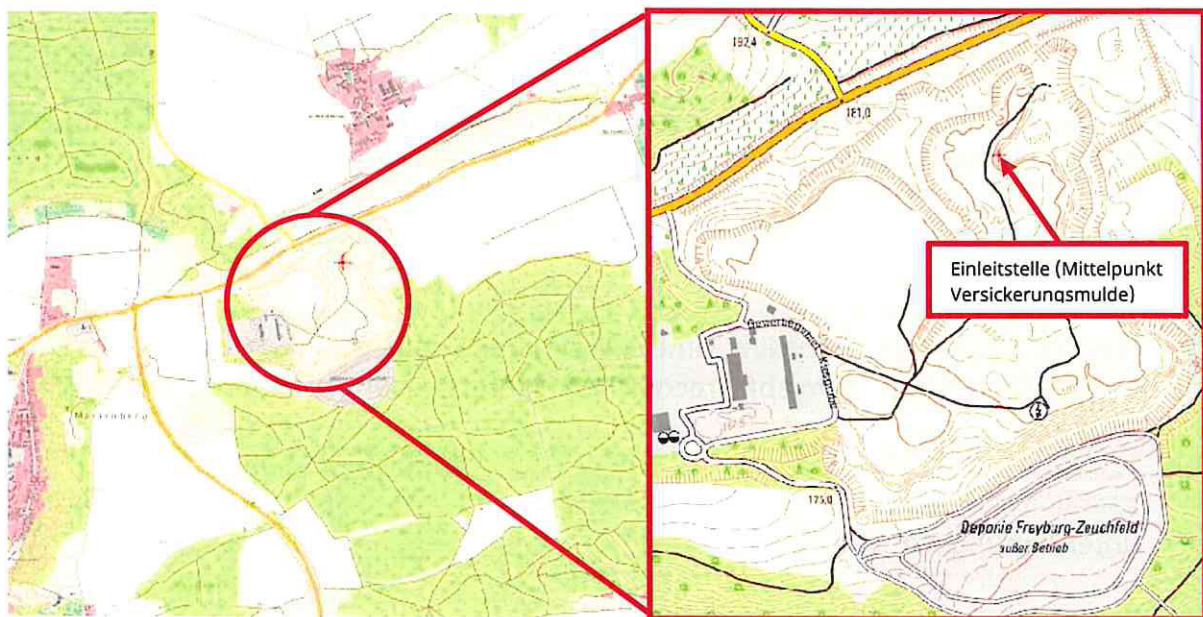
1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

zu entwässernde Fläche	undurchlässige Fläche A_u
rekultivierte Deponieflächen (Plateaus, Böschungen, Betriebswege), Gewerbegebiet Ost und Betriebsstraße	61.676 m ²

1.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen

Landkreis	Burgenlandkreis
Stadt / Gemeinde	Unstruttal / Freyburg
Örtlichkeit	Gemarkung Schleberode Flur 4 Flurstück 114/1
Wassereinzugsgebiet	5656, Geisel, von der Quelle bis zur Saale
Grundwasserkörper	SAL GW 042 Freyburger Triasmulde
Einleitgewässer	Grundwasser
Koordinatensystem	ETRS89/UTM Zone 32 N Ostwert 695.595 Nordwert 5 679 019



2 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt

2.1 Anzeigepflicht

Festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2.2 Selbstüberwachung

2.2.1 Die Erlaubnisinhaberin hat die Anlage zur Versickerung ständig einsatzbereit zu halten und den Betrieb und Zustand der baulichen Anlage zur Gewässerbenutzung zu überwachen. Die Anlage ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, wenigstens halbjährlich zu kontrollieren, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllt. Nach jedem Starkniederschlag hat eine zusätzliche Kontrolle zu erfolgen.

2.2.2 Schlammablagerungen, Kolmationserscheinungen, abgelagerte Sinkstoffe, Laub und Störstoffe sind regelmäßig zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.3 Der Einsatz wassergefährdender Stoffe bei der gärtnerischen Pflege, wie z.B. Herbizide, ist verboten.

2.2.4 Bei kritischer Schadstoffkonzentration oder zu geringer Versickerungsrate ist die Durchlässigkeit der Bodenschicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Bodenaustausch, wiederherzustellen.

2.2.5 Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals
- Ergebnis der Selbstüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnung über Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (Störungen)
- Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Wasserbehörde bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Gemäß den im Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 und einer Deponie der Klasse I, jeweils zur oberirdischen Ablagerung von mineralischen Abfällen. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich des außerhalb der Deponien angrenzenden Gewerbegebietes Ost, der Deponieumfahrung und der rekultivierten Fläche nach Abschluss des Deponiebetriebes wird in einem Entwässerungsgerinne gefasst und einem Biotop zugeleitet. Der Überlauf des Biotops führt in eine Versickerungsmulde, von wo das Niederschlagswasser in das Grundwasser abgeleitet wird.

3.2 Entscheidungsgründe

3.2.1 Materiell-rechtliche Voraussetzung der Erlaubnis

Gemäß § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer und damit auch das Einleiten von Niederschlagswasser, welches im Bereich des Gewerbegebietes Ost, der Umfahrung der Deponie sowie der rekultivierten Flächen nach Deponieabschluss anfällt, in das Grundwasser.

3.2.2 Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

Gemäß § 12 WHG ist durch die untere Wasserbehörde zu prüfen, inwieweit durch die Abwassereinleitung schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die auch nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind.

Im Fall der hier zu beurteilenden Abwassereinleitung in das Grundwasser können mit den im vorliegenden Bescheid unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Einwirkungen auf das benutzte Gewässer so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind.

Die Anlage zur Versickerung ist durch den Planer nach den a.a.R.d.T. bemessen. Die Berechnung wurden durch die untere Wasserbehörde geprüft.

Die Notwendigkeit der Reinigung des Niederschlagswassers vor Einleitung in das Grundwasser wurde durch den Planer geprüft. Dies wurde durch die untere Wasserbehörde geprüft.

Darüber hinaus sind keine anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersichtlich, wonach gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Erlaubnis zu versagen wäre.

Somit kann durch den Burgenlandkreis als zuständige Wasserbehörde im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) gemäß § 12 Abs. 2 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

3.2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Soweit die Behörde in Ziffern 1 und 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der erteilten Erlaubnis ausgesprochen hat, so beruhen diese auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Ziffern 1.1 bis 1.3 dieses Bescheides enthalten dem entsprechend Inhaltsbestimmungen zu der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, die als wesentliche unselbständige Teile der erlaubten Gewässerbenutzung anzusehen sind. Sie konkretisieren Art, Umfang, Zweck und örtliche Lage der Gewässerbenutzung und bestimmen so unmittelbar den Rahmen, in dem der Inhaber der Erlaubnis von der Befugnis zur Gewässerbenutzung Gebrauch machen darf. Bei der Festsetzung der Inhaltsbestimmungen hat sich der Burgenlandkreis am Inhalt der von der

ErlaubnisinhaberIn eingereichten Antragsunterlagen orientiert. Die Inhaltsbestimmungen ergingen antragsgemäß.

Die in Ziffer 2.1 verfügte Anzeigepflicht war als Nebenbestimmung aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass die für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige untere Wasserbehörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Gewässerbenutzungen neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für das Gewässer und damit für die Allgemeinheit besteht.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich wassergefährdender Vorfälle verbürgt, dass bei Vorliegen einer Wassergefährdung umgehend Gegenmaßnahmen durch die hiermit beauftragten Behörden ergriffen werden können.

Die Auflagen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 waren erforderlich, um den ordnungsgemäßen Zustand der Versickerungsanlage zu erhalten. Betreiberpflichten sind dem Eigentümer bzw. Nutzer der Versickerungsanlagen insoweit zu übertragen, dass sie zur Gewährleistung einer schadfreien Niederschlagswasserversickerung und der Funktionalität der baulichen Anlagen selbst dienen.

Gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138, Punkt 5 -Betrieb von Versickerungsanlagen-, sind zur Vorbeugung und Beseitigung einer Verschlämzung und Selbstdichtung insbesondere Laubeinträge aus dem Versickerungsbereich zu entfernen. Durch eine langzeitige und erhöhte Versickerung von nicht abbaubaren Wasserinhaltsstoffen kann das Reinigungs- und Rückhaltevermögen der Sickerräume überbeansprucht werden, dann ist zur Vermeidung einer unkontrollierten Freisetzung dieser Stoffe die obere Infiltrationsschicht abzuschälen und auszutauschen.

Die Aufzeichnung der Ergebnisse im Betriebstagebuch und das Aufbewahren der Aufzeichnungen haben wie verfügt (Ziffer 2.2.5) zu erfolgen, damit die Wasserbehörde auf diese Weise zusätzliche, für ihre Tätigkeit möglicherweise bedeutsame Informationen über die Nutzung der Gewässer, den Betrieb der Anlagen sowie über auftretende Betriebsstörungen erhält.

Gemäß § 61 Abs. 2 WHG hat die Anlagenbetreiberin zur Durchführung der Überwachung seine Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Bemessung der Frist für die Aufbewahrung des Betriebstagebuches hat sich die untere Wasserbehörde an den Vorgaben des § 3 Abs. 4 SÜVO orientiert. Dort ist eine Aufbewahrungsfrist für das Betriebstagebuch von fünf Jahren nach der letzten Eintragung vorgegeben.

Die oben verfügte Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein eines weitgehend schadstofffreien Gewässers sowie an möglichst geringen aus der Gewässerbenutzung herrührenden Beeinträchtigung Dritter. Diese öffentlichen Interessen überwiegen in überragendem Ausmaß gegenüber den auf Seiten der Antragsteller bestehenden, im Wesentlichen ökonomisch begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Auflagen.

4. Hinweise

4.1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der vorliegenden Entscheidung wird die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG in das Wasserbuch eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung gemäß § 87 Abs. 4 WHG keine rechtsbegründende Wirkung hat.

Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung der erlaubten Gewässerbenutzung ergeben können.

4.2. Deponiesickerwasser

Gegen die beabsichtigte Sammlung des Deponiesickerwassers der Deponie der Klasse 0 in einem ersten Deponiesickerwasserbecken ($V= 1200 \text{ m}^3$) und des Deponiesickerwassers der Deponie der Klasse I in einem zweiten Deponiesickerwasserbecken ($V= 1300 \text{ m}^3$) und anschließender fachgerechter Entsorgung in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der REMONDIS Service GmbH & Co. KG am Chemiestandort Leuna bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Einwände.

Die für einen späteren Zeitpunkt geplante Einleitung von Deponiesickerwasser in das Schmutzwasserkanalnetz der Kläranlage Freyburg bedarf einer Genehmigung zur Indirekteinleitung des Deponiesickerwassers in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 58 WHG, welche bei der unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises zu beantragen ist. Für die Abstimmung zur Antragstellung stehen Frau Gesch und Herr Schütt zur Verfügung.

Mit diesen Hinweisen zum Deponiesickerwasser folgt die untere Wasserbehörde den im Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen.

II. Kostenermittlung

Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 14 VwKostG LSA in Verb. mit § 1 AllGO LSA. Gemäß § 5 Abs. 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AllGO LSA und dem in der Anlage zur AllGO LSA festgelegten Kostentarif (Ifd. Nr. 163, Tarifstelle 2.2.1.) ist für die Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer eine Gebühr zu erheben, die sich nach dem Wert der Benutzung bemisst. Je 1m³ Wasser oder Stoffe, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet werden dürfen, beträgt die Gebühr 0,00025 EUR und Zeitaufwand.

Ermittlung des Umfangs der Benutzung für die Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis:

1. Umfang der Gewässerbenutzung:

A _{red}	Gültigkeitsdauer G ¹	A _{red} x M (0,5 m ³ /(m ² x a) x G	Benutzung x 0,00025 EUR/m ³
61.676 m ²	30 Jahre	925.140 m ³	231,29 EUR

2. Zeitaufwand:

12 h

gemäß § 3 Abs. 1 Ziff.3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12:

57,00 EUR/h

12 h x 57,00 EUR/h

684,00 EUR

zzgl. Auslagen:

--


Kosten gesamt

915,29 EUR

Ich bitte um Geltendmachung der Kosten im Rahmen des Verfahrens der Plangenehmigung und entsprechende Umbuchung unter Angabe der Kostenbescheidnummer 70/G10/0592/24.

Im Auftrag


Gesch
Sachgebietsleiterin

06.12.24


¹ Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist der Gebührenberechnung das 30-fache der Wasser- oder Stoffmenge zugrunde zu legen, die zulässigerweise jährlich eingeleitet werden darf.

Fundstellennachweis

Gesetze/VO (Abkürzungen)	Bezeichnung und Fundstelle
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung in Art. 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), in der derzeit gültigen Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung
AbwV	Abwasserverordnung in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), berichtigt am 14.10.2004 (BGBl. I S. 2625), in der derzeit gültigen Fassung
SÜVO	Selbstüberwachungsverordnung vom 05.08.2010 (GVBl. LSA S. 457), in der derzeit gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung in Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) , in der derzeit gültigen Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336), in der derzeit gültigen Fassung

Von: Leitungsanfragen_TöB.blsa <leitungsanfragen_toeb.blsa@sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Freitag, 1. November 2024 16:29

An: Umweltamt <Umweltamt@blk.de>

Betreff: AW: [EXTERN] Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeu)

Externe E-Mail: Diese E-Mail wurde von außerhalb der Burgenlandkreisverwaltung gesendet. Bitte klicken Sie keine Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen die Quelle dieser E-Mail und wissen, dass der Inhalt sicher ist. Melden Sie verdächtige E-Mails an IT-Service@blk.de als Anlage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.

Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage).

Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.

Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.

Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Betriebsleitung
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

als zuständige Dienststelle zu richten.

Außerdem handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.

Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.

Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale
Hasselbachstraße 6
39104 Magdeburg

als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Lehnart
Fachbereich Portfoliomanagement
Fachgruppe Datenmanagement/-controlling

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
Direktion
Otto-Hahn-Straße 1 + 1a
39106 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 2906
Tel. mobil D: +49 160 979 644 62

layer	WE_Nummer	Gemarkung_	240906_Flu	KennzALKIS
Bund		Freyburg		152395-003-00343
LSBB		Schleberoda		152415-004-00234
LFB	06128	Freyburg	VGG	152395-004-00013
LFB	06128	Freyburg	VGG	152395-004-00013
LFB	06128	Freyburg	VGG	152395-004-00013
LFB	06128	Freyburg	VGG	152395-004-00016
LFB	06128	Freyburg	VGG	152395-004-00048
LFB	06219	Pödelist	VGG	152518-011-00008
LFB	06219	Pödelist	VGG	152518-011-00012
LFB	06219	Pödelist	VGG	152518-011-00018
LFB	06219	Pödelist	VGG	152518-013-00001
LSBB		Freyburg		152395-003-00129
LSBB		Freyburg		152395-003-00130
LSBB		Freyburg		152395-003-00132
LSBB		Schleberoda		152415-004-00021
LSBB		Schleberoda		152415-004-00023
LSBB		Schleberoda		152415-004-00032
LSBB		Schleberoda		152415-004-00150
LSBB		Schleberoda		152415-004-00152
LSBB		Schleberoda		152415-004-00153
LSBB		Schleberoda		152415-004-00154
LSBB		Schleberoda		152415-004-00155
LSBB		Schleberoda		152415-004-00156
LSBB		Schleberoda		152415-004-00232

3/0000
4/0032
3/0004
3/0005
3/0011
3/0014
3/0002
3/0000
2/0000
3/0000
1/0000
3/0001
0/0001
2/0003
1/0002
3/0002
2/0004
0/0000
2/0000
3/0000
4/0000
5/0000
3/0000
2/0032

Amt für Bevölkerungsschutz untere Katastrophenschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Romstedt,

nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Stellungnahme:

Da lt. Antragsunterlagen nur nicht brennbare Abfälle eingelagert werden, sind brandschutztechnische Belange nicht betroffen. Insofern bestehen diesseits keine Einwände.

Eine Anmerkung zum Passus nächstgelegene Feuerwehr. Dies ist nicht die Feuerwehr Freyburg sondern die Feuerwehr Schleberoda.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Altstaedt

Amt für Bevölkerungsschutz

Schönburger Str. 41

06618 Naumburg

Tel.: 03445 73-1552

Fax: 03445 73-221551

E-Mail: Altstaedt.Tobias@blk.de

Fernstraßen-Bundesamt Referat 51 - Straßenrecht und Straßenaufsicht

Vorhaben: Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld);

Bauherr: BLR Burgenland-Recycling GmbH;

Ihr Zeichen: 53-71-03-02-20829-2022;

Unser Geschäftszeichen: S1/03-05-02-03#00023#0084

Sehr geehrte Frau Romstedt,

vielen Dank für Ihre Beteiligung vom 29.10.2024 zu dem o.g. Vorhaben. Hierzu teilen wir Ihnen nach Prüfung Folgendes mit:

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Bebauungen/Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen), zu Brückenbauwerken und ggf. deren

Rampen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Das geplante Vorhaben liegt in einem Abstand von weit mehr als 100 m zur befestigten Fahrbahnaußenkante der am nächsten gelegenen Bundesautobahnen (BAB) A 38 und A 9 entfernt und damit außerhalb der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß der oben definierten Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone. Die an das o. g. Vorhaben angrenzenden Bundesstraßen unterliegen nicht dem Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes. Für etwaige Betroffenheiten der Bundesstraßen verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, wurde im Verfahren von uns intern beteiligt und hat keine Berührung von Belangen der Straßenbaulast angezeigt.

Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Für den Mailverkehr bitte ich ausschließlich folgendes Postfach zu verwenden: anbau@fba.bund.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Engert

Technische Sachbearbeiterin
Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-515
E-Mail: kerstin.engert@fba.bund.de
E-Mail: RefS1@fba.bund.de
E-Mail: Anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage leiten wir unten stehende E-Mail, aufgrund fachlicher Unzuständigkeit des MWU an Sie weiter und bitten um eine entsprechende Übernahme durch das LAU.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melinda Rác

Vorzimmer Abteilung 2

Naturschutz, Wasserwirtschaft

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 1551

E-Mail: VzAL2@mwu.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Vorhaben: Abfallrechtliche Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld) gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Vorhabenträgerin: BLR Burgenland-Recycling GmbH
Weimarer Straße 29
06618 Naumburg

Antragsverfasser: G.U.T. – Gesellschaft für Umweltsanierungstechnologien mbH
Gerichtsrain 1
06217 Merseburg

Ihr Zeichen : 53-71-03-02-20829-2022
Ihre Nachricht vom : 21.10.2024 (PE 29.10.2024)
Mein Zeichen : 11.3-34541-409/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Romstedt,

die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen für das Vorhaben (Antragsteller: BLR Burgenland-Recycling GmbH) am Standort:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
Freyburg	3	153/5; 153/6; 156/5; 156/6; 333; 155/3
Freyburg	4	4/4; 410; 409; 4/7; 70; 3; ¼; 84/4; 404; 411;46; 50; 403
Schleberoda	4	114/1; 146; 114/2
Zeuchfeld	4	4/2; 7/27; 7/26; 5/1 und 4/1

ist durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd erfolgt.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben sind vollständig, so dass die Belange des Amtes umfassend und abschließend beurteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ines Veith

Sachgebiet 11 – Ländlicher Raum

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Süd

Müllnerstraße 59

06667 Weißenfels

Tel.: +49 3443 280 403

Fax: +49 3443 280 180

E-Mail: ines.veith@alff.mule.sachsen-anhalt.de

TöB-Beteiligung: toeb-alff-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Web: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Untere Wasserbehörde des Burgenlandkreises

Sehr geehrte Frau Romstedt,

wie schon am 08.11.24 telefonisch mitgeteilt bestehen seitens der UWB keine Nachforderungen für die Stellungnahme im u.g. Planverfahren..

Die Stellungnahme der UWB (wasserrechtliche Erlaubnis-Oberflächenwasser und Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung-Sickerwasser) erhalten Sie bis zum **10.12.2024** (u.g. Email + 6 Wochen).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Andreas Schütt

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd

Sehr geehrte Frau Romstedt,

hiermit bestätigen wir zunächst aus unserer Sicht die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Zu den rechtlichen und technischen Themen, insbesondere zu Abschnitt „10.12 Umverlegung Betriebszufahrt Grünschnittplatz“, werden wir Ihnen eine Stellungnahme bis zum 13.12.2024 vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Falko Breuer
Technischer Leiter

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR
Görschen
Südring 8
06618 Mertendorf

Telefon: +49 34445 223-14
Telefax: +49 34445 223-33

E-Mail: breuer@awsas.de
Web: <https://www.awsas.de>

Verbandsgemeinde Unstruttal

Sehr geehrte Frau Romstedt,

aus Sicht der Verbandsgemeinde Unstruttal, sowie im Namen und im Auftrag der Stadt Freyburg (Unstrut) sind nach unserer Prüfung keine weiteren Unterlagen notwendig, sodass unsererseits von einer Vollständigkeit ausgegangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Jasef



Verbandsgemeinde
Unstruttal

Manuel Jasef
Bauverwaltung | Amtsleiter

Verbandsgemeinde Unstruttal
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)

Tel.: +49 34464 300 61
Fax: +49 34464 300 60
E-Mail: m.jasef@verbgem-unstruttal.de
Web: <https://www.verbgem-unstruttal.de>



**Die
Autobahn**
Ost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

Per E-Mail: umweltamt@blk.de

Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Immissi-
onsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700

F: +49 345 940 99 702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

29.10.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-IKR/24/38/o.B.

Name, Durchwahl

Ines Kritzler-Rebmann | -605

Datum

08.11.2024

Bundesautobahn A38 (Göttingen – Leipzig)

► Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum im Betreff genannten Planfeststellungsverfahren nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A38 wie folgt Stellung:


Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld befindet sich in großem Abstand zu den BAB A38 und A9, insoweit außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch weit außerhalb der Baubeschränkungszone, § 9 Abs. 2 FStrG (Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn).

Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.


Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A.


Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)

Dirk Brandenburger

Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Burgenlandkreis
Umweltamt
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd



Antrag auf Planfeststellungsbeschluss zur „Mineralstoffdeponie Freyburg – Zeuchfeld“

Hier: Antrag auf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld befindet sich zwischen Freyburg und Zeuchfeld auf freier Strecke und wird über die Bundesstraße B 176 verkehrlich erschlossen.

Die digital zur Verfügung gestellten Unterlagen beinhalten die landschaftspflegerische Begleitplanung, den Artenschutzfachbeitrag, und die faunistische Planungsraumanalyse.

Aus der Immissionsprognose geht hervor, dass die jährliche Annahmekapazität 440.000 t/a zzgl. 110.000 t/a Material für die Abdeckung des Deponiekörpers betragen soll. Die Betriebszeit soll 10 h/d an 220 d/a betragen.

Bei einer in Tabelle 5 der Immissionsprognose angenommenen Lkw-Fahrzeugmasse von 28 t ergeben sich ca. 90 Zufahrten zzgl. 90 Abfahrten am Tag.

Auf dem Streckenabschnitt der B 176 wurden bei der Straßenverkehrszählung im Jahr 2021 ein DTV von 5291 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 750 Kfz/24h (ca. 14%) festgestellt.

Gemäß Straßenkategorisierung durch die RIN und deren Anlage zum Erlass entspricht die Straßenkategorie einer LS II.

Halle, ²⁸11.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
53-71-03-02-20829-2022
v. 21.10.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

S/21-211-2113

Bearbeitet von:

Herrn Schlegel

Christopher.Schlegel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 345 4823-7116

Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse

poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Knotenpunktbereich der EKL 2 sollen mit plangleichen Einmündungen mit Lichtsignalanlage betrieben werden (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - RAL 4.5.3.3 i.V.m. RAL Tabelle 22 Spalte 3 Zeile 4).

Nach Prüfung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität ist über den Einsatz einer Lichtsignalanlage zu entscheiden (RAL 6.3.3.4).

Die beabsichtigte Deponie wird voraussichtlich die Art und den Umfang des Verkehrsaufkommens ändern. Bei der Aufstellung der Planungsunterlagen muss die Vorhabenträgerin die öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander abwägen (Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG § 75 (1) und (1a)).

Dadurch ist es nicht nur notwendig die prognostizierte Einwirkung auf die bestehende Verkehrsanlage anzugeben, sondern auch die zukünftige Auswirkung auf die angrenzenden Verkehrsanlagen zu ermitteln.

Eine vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials in Form einer Verkehrsprognose bzw. Verkehrsuntersuchung gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) durch ein Fachplanungsbüro ist notwendig.

Die Änderung des Verkehrs könnte in der Folge einen Ausbau der Zufahrt notwendig machen. Gegebenenfalls ist dadurch eine bauliche Anpassung des bisherigen Einmündungsbereichs notwendig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblichen oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll (§ 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Eine Kostentragung erfolgt nach § 8 (2a) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu behandeln.

Über eine Erlaubnis kann erst nach Vorlage einer verkehrstechnischen Untersuchung abgewogen werden, da derzeit nicht feststeht ob eine Änderung der Verkehrsanlage notwendig ist.

Zudem ergeht der Hinweis, dass der Anbauverbotsbereich von 20 m Längs von Bundesstraßen zu berücksichtigen ist (§ 9 (1) 1. Bundesfernstraßengesetz –FStrG)

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bredner

Empfänger

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissions-
Schutzbehörde

Frau Romstedt

Absender

Umweltamt

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Rückfragen an:

Frau Wahren

Telefon: 03443 372 374

Telefax: 03443 372 240

E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Am Stadtpark 6

06667 Weißenfels

Zimmer-Nr. 233

Aktenzeichen

70.2.3-49-3

Datum

06.11.2024

Deponie DK 0 und DK 1 am Standort Freyburg - Zeuchfeld - Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Standort: Gemarkung Freyburg, Flur 3, Flurstück div.
Vorhabensträgerin: BLR Burgenland-Recycling GmbH
Weimarer Straße 29
06618 Naumburg

Hier: Stellungnahme der Naturschutzbehörde

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind.

Begründung

Folgende Antragsunterlagen wurden der UNB übergeben:

Band 1

- Antrag
- Anlage 1: Karten
- Anlage 2: Vermessungspläne
- Anlage 3: Fotodokumentation Bestand
- Anlage 4: 3d-Ansichten
- Anlage 5: geologische und hydrologische Untersuchungen
- Anlage 6: Lagepläne Planung Deponieaufstandsfläche
- Anlage 7: Lagepläne Planung Deponieaufstandsfläche
- Anlage 8: Lagepläne und Schnitte der Deponie sowie Infrastruktur

Band 2

- Anlage 9: Berechnungen und Planungsgrundlagen
- Anlage 10: Unterlagen zur Altdeponie
- Anlage 11: Bedarfsermittlung und Vorverträge
- Anlage 12: relevante Dokumente

Band 3

- Anhang 1: Umweltverträglichkeitsstudie
- Anhang 2: landschaftspflegerischer Begleitplan

Band 4

- Ergebnisse faunistische Kartierungen 2019
- Anhang 3: FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Band 5

- Anhang 3, FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Band 6

- Anhang 4: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Anhang 5: Schallimmissionsprognose
- Anhang 6: Immissionsprognose für Geruch und Staub

Die Naturschutzbehörde hat die Teilgebiete zu prüfen:

- Eingriff
- Artenschutz
- Schutzgebiete / Schutzobjekte

Zum Eingriff

Die vorgelegten Unterlagen sind dahingehend vollständig, dass als Anhang 1 im Band 3 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (März 2024) enthalten ist.

Zum Artenschutz

Der Artenschutz wird in Genehmigungsverfahren über die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bewertet und geprüft.

In den vorgelegten Unterlagen sind kein Anhang und keine Anlage mit dieser Überschrift oder dieser Bezeichnung enthalten.

In den vorgelegten Unterlagen sind folgende Ausführungen zum Artenschutz enthalten:

Band 4

- Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2019, Teil 1: Brutvogelkartierung,
- Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2019, Teil 2: Reptilienkartierung,
- Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2019, Teil 3: Amphibienkartierung,
- Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2019, Teil 4: Haselmauskartierung,
- Wildbienen und Wespen in der ehemaligen Kiesgrube Zeuchfeld bei Freyburg,
- Anlage 3 zu Anhang 2: Faunistische Planungsraumanalyse,
- Anlage 4 zu Anhang 2: Maßnahmenverzeichnis.

Nach überschlägiger Prüfung ist festzustellen, dass die Anlage 3 zu Anhang 2: Faunistische Planungsraumanalyse die von der UNB im Rahmen des AFB zu fordernde Potentialanalyse darstellt.

Die Anlage 4 zu Anhang 2: Maßnahmenverzeichnis umfasst tatsächlich nur das Maßnahmenverzeichnis.

Es fehlt die Prüfung der mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens einhergehenden Betroffenheiten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für jede erfasste oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenart. Dies ist das Herzstück eines AFB und muss nachgefordert werden, damit die Akte gerichtsfest ist. Nur mit dieser Prüfung können die abgeleiteten Maßnahmen der Anlage 4 zu Anhang 2 nachvollzogen werden.

Zu Schutzgebiete / Schutzobjekte

FFH-Gebiete

Die Bände 4 und 5 beinhalten mehrere FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Anhang 3, Unterlagen 1 und 2 beinhalten die FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Kuhberg bei Gröst“ und „Schafberg und Nüssenberg bei Zscheiplitz“.

Anhang 3, Unterlagen 3 bis 8 beinhaltet die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete „Tote Täler südwestlich Freyburg“, „Saalehänge bei Goseck“, „Marienberg bei Freyburg“, „Schloßberg und Burgholz bei Freyburg“, „Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderode“, „Neue Göhle und Trockenrasen nördlich Freyburg“.

Somit liegen die Prüfungen für die im Umkreis von 5 km um die beantragte Deponie liegenden FFH-Gebiete vollständig vor.

Weitere Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht relevant.

Es ist zu erwähnen, dass die Besonderen Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie „Kuhberg bei Gröst“ und „Müchelholz, Mühelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderode“ nicht auf dem Gebiet des Burgenlandkreises und entsprechend außerhalb der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises liegen. Zuständig für dieses FFH-Gebiet ist die Naturschutzbehörde des Saalekreises, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen wäre.

Die Prüfung auf Vollständigkeit beinhaltet keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit. Diese Prüfung erfolgt separat im nächsten Prüfschritt. Im Rahmen der inhaltlichen Tiefenprüfung können sich inhaltliche Nachforderungen zu den einzelnen durch die Naturschutzbehörde zu bewertenden Teilgebieten ergeben.

Hinweise:

Die Prüfung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde. Hierfür ist die UVP-Stelle beim BLK zuständig.

Die Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Für die Teilgebiete Eingriff und Schutzgebiete werden aufgrund der vorliegenden Unterlagen im Anschluss die Stellungnahmen abgegeben.

Im Auftrag



Michael Krawetzke
Sachgebietsleiter

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg



Dezernat III /Umweltamt

SG Naturschutz, Wald- und Forstaufsicht

Umweltamt
Untere Abfall-, Bodenschutz- und
Immissionsschutzbehörde
Postfach 1151
06601 Naumburg (S.)

Gebäude Schloss Merseburg, Domplatz 9
Bearbeiter Frau Leopold

Telefon 03461 40-1424
Fax 03461 40-1009
E-Mail anke.leopold@saalekreis.de

Ihr Zeichen
53-71-03-02-20829-2022

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
675228-2024-32

Datum
27.11.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld)


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.11.2024 haben Sie die untere Naturschutzbehörde des Saalekreises über den oben genannten Antrag informiert und den Zugang zu den Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht ermöglicht.

Bestandteil des Antrages sind Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck der im Saalekreis liegenden FFH-Gebiete „Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda“ sowie „Kuhberg bei Gröst“. Dabei wurden bei beiden Schutzgebieten die höchstmöglichen Schutz- und Erhaltungsziele und maximal mögliche Intensität und Reichweite der für das beantragte Vorhaben ermittelten Wirkprozesse berücksichtigt. Die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sind plausibel. Es wurde nachgewiesen, dass die geplante Errichtung und der Betrieb der Deponie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda“ sowie „Kuhberg bei Gröst“ hat. Damit kann von einer Verträglichkeit mit den Schutzziele der FFH-Gebiete ausgegangen werden.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Saalekreises bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Koch
Amtsleiter

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Empfänger

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06618 Naumburg (S.)

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde
Frau Romstedt



Ihre Zeichen
53-71-03-02-21927-2023

Ihre Nachricht vom Mein Zeichen
52 11 03 02- 01327 - 2024 - Kü

Absender

Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Rückfragen an:
Frau Kühn
Telefon: 03443 372 126
Telefax: 03443 372 156
E-Mail: bauordnungsamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 26

Datum
12.11.2024

Entscheidung über die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfalldéponie der Déponieklasse DK 0 und DK I nach § 35 KrWG am Standort Freyburg-Zeuchfeld

hier: Vollständigkeitsprüfung

Bauort, Str., Hnr. : Freyburg, ~ , Freyburg OT Schleberoda, ~ , Freyburg OT Zeuchfeld,

~

Gemarkung	:	Freyburg	Freyburg	Schleberoda	Zeuchfeld					
Flur	:	3	4							
Flurstück(e)	:	135/5	135/6	155/3	156/5	156/6	333	1/4	3	403
		404	409	410	411	4/4	46	4/7	50	70
		84/4	114/1	114/2	146	4/1	4/2	5/1	7/26	
		7/27								

Sehr geehrte Frau Romstedt,

bei der Vorprüfung des o.g. Antrages habe ich festgestellt, dass nachstehende Ergänzungen der Bauvorlage notwendig werden, bevor der Vorgang weiterbearbeitet werden kann.

- | | |
|--|--------|
| 1. Formular Antrag auf Baugenehmigung für den Container (Anmeldung/Eingangskontrolle), Sickerwasserbecken >100m ³ , Einfriedung (Zaun), Auf- und Abgrabungen | 3-fach |
| 2. Nachweis der Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers | 3-fach |
| 3. Handelsregistrauszug, wenn der Bauherr eine Firma ist, zum Nachweis der Vertretungsberechtigung | 3-fach |
| 4. Formular Baubeschreibung jeweils für die einzelnen Objekte | 3-fach |
| 5. Nachweis der Flächenberechnung | 3-fach |
| 6. Baubeschreibung gewerbl. Anlagen | 3-fach |
| 7. statistischer Erhebungsbogen | 2-fach |
| 8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte, nicht älter als 6 Monate | 3-fach |
| 9. Lageplan mit Flurstücken, den baulichen Anlagen, und den Abstandsflächen für den Container, sowie der Berechnung der Abstandsfläche | 3-fach |
| 10. Planzeichnungen zum Container und Sickerwasserbecken mit Schnitt, Ansicht und Grundriss. Bei der Schnitt- und Ansichtszeichnung mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Geländes und bei der Schnittzeichnung mit First-/Traufhöhe | 3-fach |
| 11. Aussagen zum Brandschutz | 3-fach |
| 12. Standsicherheitsnachweis, bei Typenstatiken mit Aussage eines Statikers zur Ortsanpassung | 3-fach |
| 13. Kriterienkatalog | 3-fach |

Zudem bitte ich um Übersendung der Stellungnahmen folgender Behörden bzw. Fachämter:

1. Einvernehmen der Gemeinde auf Grundlage von § 36 BauGB

Die Nachforderung weiter Unterlagen bleibt vorbehalten.

im Auftrag



Kühn

Sachbearbeiterin



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Burgenlandkreis
Umweltsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Dr. Walter Bettauer
Dipl.-Ing. Architekt
Gebietsreferent

Telefon 0345 +49 345 2939770
Telefax 0345 +49 345 5247351
wbettauer@lda.stk.sachsen-
anhalt.de

www.lda-lsa.de

**Freyburg, OT Zeuchfeld,
Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses
für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der
Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld
(Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld) gemäß §§35 Abs.2
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs.1 Deponieverordnung
(DepV)**

30.10.2024

Sehr geehrte Frau Sangerhause,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung **Bau- und
Kunstdenkmalpflege**, die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht
Ihnen ggf. gesondert zu.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind für das angezeigte Vorhaben keine
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. W. Bettauer, Tel. 0345-2939770, zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Bettauer

Verteiler: LDA, Abt.4;
Landkreis BLK, UDSB (per Mail)

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Ihr Zeichen

53-71-03-02-20829-2022

Unser Zeichen

24.2

Denkmalerfassungsnummer:

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Nur per E-Mail: umweltamt@blk.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-1855-24-PFV	Herr Schmidt	0228 5504- 4575	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	13.11.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I)
am Standort Freyburg-Zeuchfeld

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.11.2024 - Ihr Zeichen: 53-71 -03-02-20829-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Empfänger

Umweltamt
Frau Romstedt
im Hause

Absender

Umweltamt
Untere Landesentwicklungsbehörde
Rückfragen an:
Anett Schiller
Telefon: 372 222
Telefax: 372 240
E-Mail: schiller.anett@blk.de
Dienststelle/Besucheranschrift:
Stadtspark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 111

Aktenzeichen

611780/178-24/135/70.4.1

Datum

05.12.2024

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung
und den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I
(DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld**

Der Antrag auf Planfeststellung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK0) auf einer Fläche von 10 ha sowie der Klasse I (DKI) auf 16 ha. Mit dem mittleren Abfallaufkommen von ca. 130.000 Mg/a (DK0) und von ca. 180.000 Mg/a (DKI) ist mit einer Laufzeit des Betriebes von ca. 24 Jahren zu rechnen.

Es handelt sich entsprechend Größe und Umfang der Planung um eine raumbedeutsame Planung.

Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA.

Hinweis:

In den Unterlagen sind unterschiedliche Größenangaben zu den beiden Deponieklassen enthalten (Antrag_Deponie_DK_0+1_20241119_neu.pdf und 24-08-27_Anhang 1_UVS_Text.pdf). Dies sollte klargestellt werden.

S. 11 von 118
Abs 2

S. 9 von 64
Abs 1


Schiller

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 20938315

Fax: +49345 20938319

e-mail: marek.irmer@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
53-71-03-02-20829-2022
21.09.2024

Mein Zeichen
rpgh-
2024-00523

Bearbeitet von:
Herr
Irmer

Halle,
15.11.2024

Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG (nach § 19 DepV)

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb

einer Deponie der Deponieklasse 0 und

einer Deponie der Deponieklasse 1

in der Stadt Freyburg, Gemarkungen: Freyburg, Schleberoda, Zeuchfeld

- Beteiligung -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Frau Sangerhause,
Sehr geehrte Frau Romstedt,

mit E-Mail vom 29.10.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender:
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 20938312
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBI. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBI. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBI. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBI. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist) sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder nicht berücksichtigt werden.

II Prüfung der Raumbedeutsamkeit, Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

III Ausführungen zum Vorhaben

Im Bereich des ausgekiesten Teils der Kiesgrube Freyburg-Zeuchfeld südlich angrenzend an die B 176 ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) auf einer Fläche von 16 ha in Verbindung mit einer Deponie Deponieklasse 0 (DK 0) auf 10 ha gemäß § 2 der DepV geplant. Die Einbauvolumina betragen für die Deponie DK 0: 1,7 Mio. m³ und für die Deponie DK 1: 2,47 Mio. m³.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Freyburg sind zwei gewerbliche Bauflächen, eine Fläche für geschützte Biotope und eine Fläche für Abfallentsorgung dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden.

Unter Punkt 6.15 REP Halle 2010 sind folgende Grundsätze der Raumordnung zur Abfallwirtschaft festgelegt:

Grundsatz 1: In allen Teilen der Planungsregion ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Das Verursacherprinzip für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Vermeidungs- und die Verwertungspflicht sind umzusetzen.

Grundsatz 4: Der regionalen Verlagerung eines Entsorgungsproblems soll entgegengewirkt werden.

Für das o. g. Vorhaben liegen eine Variantenuntersuchung sowie ein Bedarfsnachweis vor.

Das o. g. Vorhaben dient der Umsetzung der o. g. Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die Errichtung und den Betrieb der einer Deponie der Deponieklasse 0 und einer Deponie der Deponieklasse 1 in der Stadt Freyburg, Gemarkungen: Freyburg, Schleberoda, Zeuchfeld keine Bedenken geäußert.

IV Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde, RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

Empfänger

Frau Romstedt

im Hause

Absender

Umweltamt
Sachgebiet Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Rückfragen an:
Michael Posselt
Telefon: 03443 372 217
Telefax: -----
E-Mail: posselt.michael@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 107

Aktenzeichen
53-71-03-02-21927-2023

Datum
27.11.2024

Stellungnahme mit Nachforderung zum Planfeststellungsantrag inkl. volle UVP der BLR für Mineralstoffdeponie DK0 und DK1 in Freyburg-Zeuchfeld

Der Antrag auf Planfeststellung ist gekoppelt mit einer vollen Umweltverträglichkeitsuntersuchung und enthält auch eine Schallimmissionsprognose sowie eine Immissionsprognose zu Geruch und Staub.

Der Deponiebetrieb ist an Werktagen von Montag bis Freitag im Zweischichtbetrieb zwischen

7:00 Uhr und 17:00 Uhr und am Sonnabend einschichtig zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr

vorgesehen.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass „...die zutreffenden Immissionsrichtwerte an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen

IO 1 bis IO 5 im Tageszeitraum eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden ...).

Der zur Tageszeit in der Nachbarschaft höchstzulässige Spitzenpegel wird nach den Angaben im

Punkt 7.2 um wenigstens 14 dB unterschritten. Zur Beurteilung des Anlagenbetriebes der neu

geplanten Deponie zur Nachtzeit ist das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm ohne Belang, da kein Betrieb stattfindet.

Die Geruchs- und Staubimmissionsprognose kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- Der geplante Deponiebetrieb führt an den Wohnnutzungen in den umliegenden Ortschaften bzw. im Außenbereich **zu keinen relevanten Geruchs- und Staubbelastungen.**
- Im Bereich des Gewerbegebietes Kiesgrube werden durch den geplanten Deponiebetrieb relevante Geruchs- und Staubimmissionen verursacht. Die Immissionen sind aus

gutachterlicher Sicht nicht geeignet, zu einer Überschreitung der Grenzwerte nach TA Luft und 39. BImSchV bzw. zu erheblichen Geruchsbelästigungen nach GIRL zu führen.

Den Ergebnissen liegen die folgenden emissionsmindernden Maßnahmen zugrunde, die im Falle einer Genehmigungserteilung als **Nebenbestimmungen** aufzunehmen sind:

- Beschränkung der Fahrtgeschwindigkeit auf 10 km/h (für Lkw und Radlader),
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Fahrtwege (befestigt meint in diesem Fall asphaltiert, betoniert oder gepflastert),
- Befestigung des ersten Teilabschnittes der bisher unbefestigten Zufahrt (direkte Zuwegung zu den DK I und DK 0), solange die Sohlenbaumaßnahmen für die Bauabschnitte DK 1-5 und DK 0-4 dies zulassen,
- Mobile Befeuchtung der unbefestigten Fahrtwege auf den Deponiegeländen mit Tankwagen während der Betriebszeit min. alle 3 Stunden jeweils 3 l/m², (gilt auch für den ersten Teilabschnitt der Zuwegung, wenn die Asphaltierung infolge des fortschreitenden Baus wieder abgebrochen werden muss) und
- Zeitnahe Abdeckung geruchsrelevanter Einbaustoffe mit weniger geruchsbelastetem Material.“

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.08.2024 wurde zum Scoping-Termin am 11.09.2018 ein Untersuchungsraum (UR) von ca. 500 m um den Tagebau festgelegt.

Das nächstgelegene Wohnhaus (außerorts) befindet sich südlich von Schleberoda, ca. 380 m nordöstlich der Außengrenze des geplanten Eingriffsbereichs des Tagebaues.

Für das Schutzgut Mensch im Untersuchungsraum gilt: Für den Tagebau besteht keine Erholungsnutzung, da es sich um Betriebsgelände handelt, welches von Unbefugten nicht betreten werden darf. Es sind keine größeren, freien Gewässer, die zum Baden oder Angeln genutzt werden könnten, entstanden. Der Untersuchungsraum wird nicht von regionalen bzw. überregionalen Wander- oder Radwegen tangiert.

Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gilt: Im Nahbereich des Tagebaus befinden sich zahlreiche Schutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich im nordöstlichen Teil des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“.

Trinkwasserschutzgebiete sowie sonstige nach Wasserhaushalts- bzw. Landeswassergesetz zu beachtende Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (Schalkendorf/Schortau) befindet sich mehr als 4 km nördlich des Eingriffsbereiches.

Vogelschutzgebiete (SPA), als Teil der Natura 2000-Kulisse, sind im Untersuchungsraum ebenfalls nicht vorhanden.

Es sind keine durch Fachrecht geschützten Gebietskategorien im UR vorhanden betreffs Boden, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im Sinne eines Eingriffs gesondert zu behandeln wären.

Es findet keine Inanspruchnahme von Wohn- oder Mischgebieten statt.

Der Deponiebetrieb führt nicht zu relevanten Geruchs- und Staubbelastungen an den Wohnnutzungen in den umliegenden Ortschaften bzw. im Außenbereich bezüglich des Schutzgutes Mensch sowie Klima/Luft.

Insgesamt kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit durch Lärm, Luftschadstoffe und Staub- und Geruchsemissionen sowie Minderung oder Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Gleiche gilt für das Schutzgut Klima/Luft.

Im Ergebnis können alle durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Bezug auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Eine Überarbeitung/Ergänzung der Antragsunterlagen macht sich aber noch in folgendem Punkt notwendig:

Seit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) gehören der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG zu den öffentlichen Belangen, die in die Gesamtabwägung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022-9 A 7.21 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Der Behörde kommt insoweit die Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt (zumindest) eine Schätzung in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 -7 VR 3.23 juris m. w. N.).

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorenübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind dabei alle in der Anlage 1 zu § 5 KSG genannten Sektoren. Näheres dazu kann dem Beschluss des Nds. OVG vom 07.05.2024 - 7 MS 83/23 -r UPR 10/2024, 394, entnommen werden.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle o. angegebenen Rechtsprechungen die zuletzt mit Wirkung vom 17.07.2024 durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 235) eingetretenen Änderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes noch nicht berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist es jedenfalls erforderlich, dass sich die im anhängigen Planfeststellungsverfahren vorzulegenden Antragsunterlagen zu den CO₂-relevanten Auswirkungen des Vorhabens, welche in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde einzustellen sind, entsprechend verhalten.

Die Vorhabenträgerin wird daher aufgefordert, ihre Antragsunterlagen um ein Kapitel mit Aussagen dazu, inwiefern das beantragte Vorhaben der Erfüllung der im KSG festgelegten Klimaschutzziele dient, zu ergänzen. Hierbei soll mit einem bezogen auf die vorliegende Planungssituation - vertretbaren Aufwand ermittelt werden, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das antragsgegenständliche Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die in § 3 KSG niedergelegten Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Diese nachgeforderte CO₂-Bilanz der Deponie kann z.B. bestehen aus mehreren Tabellen auf 1 bis 2 Seiten mit

- einer Tabelle Wochenbilanz der Stromverbraucher beim Betrieb der Deponie mit Anschlussleistung in KW und täglichem durchschnittlichem Verbrauch ,
- einer Tabelle CO₂-Bilanz Strommix elektrischer Bedarf in kWh von Januar bis Dezember monatlich aufgeschlüsselt und multipliziert mit Ihrem deponieanlagen-spezifischen Faktor 0,... kg CO₂ je kWh als Berechnung der emittierten kg CO₂
- einer Tabelle zu einer evtl. vorhandenen und/oder geplanten Photovoltaikanlage mit monatlichem PV-Ertrag in kWh, multipliziert mit Ihrem deponieanlagen-spezifischen Faktor 0,... kg CO₂ je kWh als Berechnung der eingesparten kg CO₂
- einer Tabelle der CO₂-Emissionen der Baumaschinen wie Walze, Radlader, Raupe mit durchschn. Dieserverbrauch in l/h, Betriebsstunden/a, multipliziert mit dem Faktor 1 l Diesel = 2,65 kg CO₂, was den CO₂-Ausstoß in kg/Jahr ergibt
- und am Ende einer zusammenfassenden Tabelle elektrische Anlagen, PV-Anlage, Fuhrpark mit ihren ausgestoßenen oder eingesparten t CO₂ pro Jahr zur Ermittlung der gesamten CO₂-Einsparungen int CO₂/Jahr.

Posselt

Posselt
SB Immissionsschutz

Innerdienstliche Mitteilung

**BÜRGEN
LANDKREIS**

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde

Frau Romstedt



Absender

**Bauamt
Tiefbau**
Rückfragen an:
Frau Thronicke
Telefon: 03445 73-2109
Telefax: 03445 73-2102
E-Mail: Thronicke.Diana@blk.de

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum

66.5.1.19-Nichtbetroffenheit

27.11.2024

Beteiligung Träger öffentlicher Belange 2024

**Antrag - Abfallrechtliches PFV für Errichtung und Betrieb der Deponie DK 0 / DK I
am Standort Freyburg Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld)**

Stellungnahme SG Tiefbau

Aus den uns zugesandten Planunterlagen ist keine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße feststellbar.

Seitens des SG Tiefbau ergeht eine Fehlmeldung.

Hold

Innerdienstliche Mitteilung

**BÜRGEN
LANDKREIS**Empfänger**Umweltamt**

Untere Abfall-, Bodenschutz- und
Immissionsschutzbehörde

Im HauseAbsender

Gesundheitsamt
Gesundheitsaufsicht
Rückfragen an:
Herrn Müller
Telefon: 03445 73 1670
Telefax: 03445 73 1671
E-Mail: mueller.martin@blk.de

vorab per E-Mail

Aktenzeichen
53-71-03-02-21927-2023

Datum
18.11.2024

Unterrichtung und Beteiligung der Behörden gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) zur Feststellung der Vollständigkeit des eingereichten Planes und zur Abgabe einer Stellungnahme

Hier: Stellungnahme des Gesundheitsamtes

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Antragsteller:

**BLR Burgenland-Recycling GmbH
Weimarer Straße 29
06618 Naumburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 6 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuell gültigen Fassung und den uns eingereichten Unterlagen (Stand: 25. September 2024) zu oben genanntem Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände zur Umsetzung des o.g. Vorhabens.

Gemäß § 5 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



M. Müller

Sachgebietsleiter Gesundheitsaufsicht



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Der Landrat
Umweltamt
Frau Romstedt
PF 1151

06601 Naumburg

**Fachbereich
Arbeitsschutz**

Betreff

11.11.2024
LAV54.314-40120-HAL 58117-
36327/2024

Ihr Zeichen 53-71-03-02-20829-2022

Stellungnahme zum KrWG/DepV; Abfallrechtlicher Antrag Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben zur Errichtung/Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld)

Christoph Nentwig
Durchwahl: (0345) 52162-283
christoph.nentwig@
sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Romstedt,

durch den oben genannten Planfeststellungsbeschluss werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.

Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 Arbeitsschutz – Gewerbeaufsicht Süd, ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen usw. bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige

(E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur)

Hauptsitz
(zentrale Postanschrift)
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200
Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
verbraucherschutz.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nentwig

Nentwig
Christoph

Digital unterschrieben
von Nentwig Christoph
Datum: 2024.11.11
11:26:42 +01'00'



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK0) und Klasse I (DK1) Standort Freyburg Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg- Zeuchfeld)

Anlage: Nutzungsbedingungen des L VermGeo (Version 5.0)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. **Insofern** steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ingo Spengler

Halle, 05.11.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
E-Mail vom 29.10.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2024-38743- V24- HAL

bearbeitet von:
Ingo Spengler

Telefon: 0345 6912-485

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:

Di 13 – 18 Uhr

Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-133

E-Mail:

poststelle.halle.lvermgeo@
sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt

Deutsche Bundesbank

IBAN: DE2181000000081001500

BIC: MARKDEF1810

USt-IdNr.: DE 232963370

Nutzungsbedingungen

für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Stand: 01.03.2024 (Version 5.0)

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Abgabe und Nutzung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (*nachfolgend: „Daten“*) im Sinne des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA). Diese Daten werden durch Veröffentlichungen (Topographische Landeskartenwerke, Luftbilder), Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Geotopographische Landesaufnahme), Auszüge aus der Landesluftbildsammlung, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk), Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem, Auskünfte und sonstige Dienste - beispielsweise SAPOS® - abgegeben. Auch Daten der Grundstückswertermittlung entsprechend Kapitel 3, Teil 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind „Daten“ im Sinne der folgenden Bestimmungen.

2. Offene Daten

Daten des LVerGeo werden als offene Daten über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt kostenfrei bereitgestellt, sofern die Daten nicht geschützt sind, weil

- die Daten nicht personenbezogen oder personenbeziehbar sind,
- der Zugang zu den Daten – zum Beispiel beim Erfordernis sachgerechter Verwendung – nicht gesetzlich eingeschränkt ist,
- die Daten keine Verwertungsrechte Dritter nach dem Urheber-, Lichtbild- oder Datenbankrecht beinhalten oder
- die Echtheit und Vollständigkeit der Daten nicht gesetzlich zu gewährleisten ist.

In anderer Weise und Form werden offene Daten vom LVerGeo kostenpflichtig auf Antrag bereitgestellt.

Offene Daten des LVerGeo dürfen frei genutzt werden unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0“ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Der Bereitsteller nach Absatz 2 Nr. 1 dieser Lizenz ist mit „© GeoBasis-DE / LVerGeo ST“ zu bezeichnen.

3. Nichtoffene Daten

Daten des LVerGeo sind nichtoffene Daten, wenn sie im Sinne von Nr. 2 dieser Nutzungsbedingungen geschützt sind.

Die Abgabe zur Nutzung nichtoffener Daten erfolgt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorschriften kostenpflichtig auf Antrag.

Nichtoffene Daten des LVerGeo dürfen ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nur zu dem Zweck genutzt werden, weswegen der Zugang zu den Daten gewährt wurde. In Bezug auf personenbezogene oder personenbeziehbare Daten gilt die Datenschutzgrundverordnung. Das LVerGeo behält sich vor, die Nutzung nichtoffener Daten und die Verwendung von Ergebnissen aus der Verarbeitung nicht-offener Daten bei Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, bei Gefährdung von Rechten und Interessen Dritter sowie bei Zweckentfremdung zu widerrufen oder zu untersagen. Darüber hinaus behält sich das LVerGeo vor, Nutzenden in gesonderter Form technische und operative Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes und von Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

Sofern nichtoffene Daten des LVerGeo Verwertungsrechte Dritter beinhalten, ist die Nutzung gesondert zu lizenzieren. Eine solche Lizenzierung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Sie kommt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers (nachfolgend auch: „Lizenznehmer“) beim LVerGeo über die Annahme der gesonderten Lizenzierung einschließlich der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lizenzierung gültigen Fassung zustande. Abweichende Regelungen der Lizenznehmer haben nur dann Geltung, soweit sie vom LVerGeo schriftlich anerkannt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden vom LVerGeo nicht anerkannt. Gesonderte Lizenzierungen dürfen vollständig oder in Teilen vom Lizenznehmer auf Dritte nur mit Zustimmung des LVerGeo übertragen werden.

Bei der Nutzung nichtoffener Daten ist ein wie folgt ausgestalteter Quellenvermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„© GeoBasis-DE / LVerGeo ST“

[Jahr der letzten Abgabe, Aktenzeichen]

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerGeo ST“

4. Abgabe kostenpflichtiger Daten

Die Höhe der Kosten für die kostenpflichtige Abgabe und Lizenzierung von Daten des LVerGeo bemisst sich aus der Durchführung des Antragsverfahrens nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe und der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung in Verbindung mit dem Datennutzungsgesetz und dem Daten-Governance-Rechtsakt.

Der Datenversand erfolgt auf Kosten und Gefahr der Antragstellenden. Sind Antragstellende Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend: Verbrauchende), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Daten auf die Antragstellenden über. Das LVerGeo ist zu Datenteillieferungen berechtigt.

Im Falle von Fernabsatz sind die Antragstellenden verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

Sind die Antragstellenden Verbrauchende, haben sie etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Daten zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihnen die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz können Verbrauchende jedoch nur verlangen, wenn sie den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Daten angezeigt haben.

5. Gewährleistung, Haftung

Das LVerGeo stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Das LVerGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten. Das LVerGeo behält sich zudem vor, die technischen Parameter und Formate der Daten und Dienste zu einem künftigen Zeitpunkt zu ändern. Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Daten oder den Ausfall von Diensten entstehen, haftet das Land Sachsen-Anhalt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes Sachsen-Anhalt. Nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes sind die Lizenzgeber nicht für die durchgeleiteten Informationen Dritter verantwortlich.

Trotz größter Sorgfalt können bei der Abgabe von SAPOS®-Daten Störungen auftreten, insbesondere neben Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehlern auch etwaige Einschränkungen des Satellitenempfangs durch die Systembetreiber, die außerhalb des Einflussbereichs des LVerGeo liegen. Das LVerGeo übernimmt auch keine Gewähr hinsichtlich der Qualität der Satellitendaten, des genutzten Übertragungsmediums sowie der technischen Ausstattung und der lokalen Umgebungsbedingungen der Nutzenden. Hinsichtlich der garantierten Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit wird auf die Systembetreiber der Satelliten verwiesen.

6. Informationen zum Verbraucherrecht

Sofern Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, gilt § 306 BGB. Gerichtsstand für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Abgabe, Lizenzierung und Nutzung der Daten ist Magdeburg.

Sind die Antragstellende Verbrauchende, steht ihnen nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung.

Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter <http://ec.europa.eu/odrl>. Die E-Mail-Adresse des LVermGeo ist: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de. Das LVermGeo ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Widerrufsbelehrung für Fernabsatz

7.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (körperliche Gegenstände) in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem LVermGeo (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind und nicht für die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Lizenzgeber bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt oder wenn Sie selbst vor Ablauf der Widerrufsfrist die Lieferung veranlassen (Download).

7.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat das LVermGeo Ihnen im Widerrufsfall alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom LVermGeo angebotene, günstigste Standardlieferung wählen) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf beim LVermGeo eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet das LVermGeo dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Das LVermGeo kann die Rückzahlung verweigern, bis es die Waren wieder zurückerhalten oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie das LVermGeo über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an das LVermGeo (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Fristablauf absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie dem LVermGeo einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie das LVermGeo von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7.3 Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das folgende Formular aus und senden es zurück.

An das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de .
Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)
Bestellt am (*) / erhalten am (*):
Name des / der Verbraucher(s):
Anschrift des / der Verbraucher(s):
Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):
Datum:
(*) Unzutreffendes streichen



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Burgenlandkreis
Umweltamt – Untere Abfall-,
Bodenschutz-, Immissionsschutzbehörde
Frau Romstedt
Postfach 1151
06601 Naumburg

Referat Naturschutz,
Landschaftspflege,
Bildung für nachhaltige
Entwicklung

Halle, 15.11.2024

Ihr Zeichen:
53-71-03-02-20829-2022
Mein Zeichen:
407.3.10-21153-BLK-1255/24

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld) gemäß §§ 35 Abs. 2 KrWG und 19 Abs. 1 DepV – Beteiligung der Behörden

Bearbeitet von: Frau
Baunemann-Fränzke

Steffi.Baunemann-Fraenzke@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2313
Fax: (0345) 514-2118

Sehr geehrte Frau Romstedt,
sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Burgenlandkreis als zuständiger TÖB vertreten.

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Natura 2000

Für folgende Natura 2000-Gebiete erfolgte eine FFH-Vorprüfung:

- FFH-Gebiet „Kuhberg bei Gröst“ (FFH0262)
- FFH-Gebiet „Schafberg und Nüssenberg bei Zscheiplitz“ (FFH0148)
- FFH-Gebiet „Tote Täler südwestlich Freyburg“ (FFH0151)
- FFH-Gebiet „Saalehänge bei Goseck“ (FFH0183)

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Für folgende Natura 2000-Gebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt:

- FFH-Gebiet „Neue Göhle und Trockenrasen nördlich Freyburg“ (FFH0149)
- FFH-Gebiet „Marienberg bei Freyburg“ (FFH0197)
- FFH-Gebiet „Schlossberg und Burgholz bei Freyburg“ (FFH0243)
- FFH-Gebiet „Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda“ (FFH0145LSA)


Eine Beurteilung der Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird durch die UNB erfolgen.

Artenschutz

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Baunemann-Fränzke



Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) und der Klasse I (DK I) am Standort Freyburg-Zeuchfeld

Ihr Zeichen: 53-71-03-02-20829-2022

10.12.2024
32-34290-1371/1/38355/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des o.g. Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Seitens Dezernat 13 (Übertagebergbau) und Dezernat 11 (Umweltschutz im Bergbau) bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Antrag zur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Erteilung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie am Standort Freyburg-Zeuchfeld.

Hinweise:

Für den Kiessandtagebau Freyburg-Zeuchfeld lag ein zugelassener SBP vom 06.06.1997 vor, welcher mit den Zulassungen vom 22.01.1999, 09.10.2000, 28.11.2000 ergänzt wurde. Diese Genehmigungen wurden durch die ABP-Zulassung vom 21.06.2004 und seine Ergänzung vom 17.12.2021 abgelöst.

In den Jahren 2018 bis 2023 wurden keine Mengen zur Verfüllung im Kiessandtagebau Freyburg-Zeuchfeld mehr angenommen und gemeldet. Die Anstützungen der als Bereich (1) und Bereich (2) bezeichneten Böschungen soll nun in den Deponiebau integriert werden.

Die Angaben zum Abschlussbetriebsplan und dem Übergang vom Bergrecht in das Abfallrecht entsprechen der dem LAGB vorliegenden Aktenlage. Darüber hinaus wird zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten empfohlen, die Anstützung der nördlichen Steilböschungen als erste Maßnahme umzusetzen.

Bearbeiter: Frau Menzel (Tel.: 0345 13197-218)

Bearbeiter: Herr Hagedorn (Tel.: 0345 13197-253)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Der Aufgabenbereich -Ingenieurgeologie und Georisiken- des Dezernates 23 des Geologischen Dienstes ist primär für das Thema Georisiken und Fragestellungen zum Baugrund zuständig. Belange zu technischen Bauwerken (hier Deponien) und zu den entsprechenden geotechnischen Fragestellungen (wie hier bspw. Setzungen durch Deponien, Basisabdichtungen, Standsicherheitsberechnungen) werden durch Dezernat D23 nicht geprüft.

Bearbeiterin: Frau Sänger (Tel.: 0345 13197-354)

Hydrogeologie

In den vorliegenden Planungsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie Klasse 0 und Deponie Klasse I am Standort Freyburg-Zeuchfeld werden die hydrogeologischen Standortverhältnisse im Abschnitt 6.2 erläutert. Den Untergrund unmittelbar unterhalb der geplanten Deponien bilden die Zeuchfelder Sande (Vgl. Anlage 5.3 und 5.4). Diese erfüllen die Wirkung einer geologischen Barriere nicht. Daher muss eine technische Barriere gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung künstlich geschaffen werden.

Die auf Seite 58 erläuterten Grundwasserhöhen im oberen Grundwasserleiter (+150/+149 m NN im Westen und +140 m NN im Osten) sowie trockene Bereiche im Auskeilungsbereich südliche Bewilligungsgrenze) sind in den hydrogeologischen Schnitten in Anlage 5.3 und 5.4 nicht korrekt abgebildet. Dort wird vereinfacht eine mittlere Grundwasserhöhen von 145 m NN dargestellt ohne das Gefälle der Grundwasserhöhe zu berücksichtigen (insbesondere im Ost-West-Schnitt). Zudem wäre die Darstellung der einbezogenen Bohrungen inkl. der gemessenen Grundwasserhöhen in den Schnittdarstellungen hilfreich. Die Bohrungen in der Schnittspur in Anlage 10.1 scheinen nicht die Bohrungen zu sein, die bei der Erstellung der hydrogeologischen Schnitte herangezogen wurden. Die Schnittspuren in Anlage 10.1 reichen nicht bis zum nördlichen Ende des Deponiebereiches der DK I.

Laut Gutachter strömt das Grundwasser in den oberen zwei Grundwasserleitern in Richtung Ost/Nordost. In den Planungsunterlagen wird dargestellt, dass die Grundwasserfließrichtung nicht einheitlich für die Flächen der geplanten Deponien festgelegt werden kann. Zwischen der Altdeponie und der DK 0 wurde eine östliche Richtung ermittelt. Zwischen der DK 0 und DK I schwenkt die Fließrichtung nach Ostnordost. Der dritte Grundwasserleiter strömt laut Gutachter in Richtung West/Südwest. Für die Bestimmung der Grundwasserfließrichtung wurden 2 Rammpegel installiert (RP 1/19 und RP 2/19). In den Grundwassergleichenplänen in Anlage 5.1 und 5.2 findet sich diese Bezeichnung nicht wieder. Hier sind GWM 1/19 und GWM 2/19 eingezeichnet. Für eine eindeutige räumliche Zuordnung der Messwerte empfiehlt sich eine einheitliche Bezeichnung der Messstellen.

In Anlage 5.5 sind die Ausbaudaten der zwei Rammpegel dargestellt. Die Filterstrecke des RP 2/19 liegt zwischen 3,8 und 4,8 m Tiefe. Der Grundwasserflurabstand beträgt 3,98 m. Abweichend von diesem Ausbau sollten die für das Monitoring geplanten Grundwassermessstellen so errichtet werden, dass die Filterstrecken vollständig im wassergesättigten Bereich liegen. Nur so ist eine belastbare Datenerhebung für die Bewertung der Grundwasserhydraulik und Grundwasserchemie gewährleistet.

Zum Schutz des Grundwassers ist gemäß DepV permanent ein Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m einzuhalten (Anhang 1, Nr. 1.1 DepV). Den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand bestimmt der Planer aus dem höchsten gemessenen Grundwasserstand und einem Sicherheitszuschlag

von 0,5 m. Die Höhe des Sicherheitszuschlags leitet er von den durch das LHW gemessenen Entwicklungen der Grundwasserhöhen in umliegenden Grundwassermessstellen ab (Vgl. Abschnitt 6.2.4). Der vom Gutachter angesetzte höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich des Anstroms der DK 0 beträgt 147,6 m NN (GWM 1o/97). Der vom Gutachter angesetzte höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich des Abstroms der DK 0/I beträgt 144,4 m NN (GWM 2o/07). Der tiefste Punkt der Profilierungs-OK wird sich am südöstlichen Rand der DK I mit 147,41 m NHN befinden. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der in diesem Abschnitt diskutierten Grundwasserhöhen und Höhen der Deponiebasis wären graphische Darstellungen (z. B. Schnitte) mit den entsprechend eingetragenen Grundwasserhöhen hilfreich. Die Unsicherheiten bei der Bestimmung der Grundwasserfließrichtung sind dabei zu berücksichtigen.

Mit der Voraussetzung, dass die OK der geotechnischen Barriere mit 1 % Neigung ausgehend von diesem Tiefpunkt in beiden Deponieteilen in Richtung Westen, Norden und Süden zunimmt, stellt der Gutachter dar, dass in allen Bereichen der Deponien der Mindestabstand von 1 m zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und der Deponiebasis eingehalten wird. Laut Gutachter beträgt der geringste Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Deponiebasis 2,0 m am südöstlichen Rand der DK I. Dem LAGB liegen keine zusätzlichen Daten zu Grundwasserhöhen im Bereich der geplanten Deponien vor. Ein Abgleich der vom Gutachter dargestellten Werte ist daher nicht möglich.

Das Monitoring der Altdeponie zeigt im oberen Grundwasserleiter im Anstrom erhöhte Werte für Sulfat, Nitrat und Schwermetalle. Als Ursachen werden die Ablagerungen von Bauschutt (Sulfat) sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Nitrat) genannt (Vgl. Abschnitt 6.4.2.4). In welchem Plan sind die Grundwassermessstellen des zweiten Grundwasserleiters, die zur Überwachung der Altdeponie herangezogen werden, eingezeichnet (109A/95, 1u/97 und 3u/97)? Ist vorgesehene, die Ergebnisse der Überwachung der Altdeponie beim Grundwassermonitoring der geplanten Deponie abzugleichen?

Für das Grundwassermonitoring ist vorgesehen, ergänzend zu den vorhandenen Grundwassermessstellen zwei Anstrom- und zwei Abstrommessstellen neu zu errichten. Die in Anlage 5.8 dargestellte Lage der neu geplanten Messstellen ist plausibel. Es sollte geprüft werden, ob die im Rahmen des Monitorings der Altdeponie gemessenen, z. T. erhöhten Werte auch im Anstrombereich der neu geplanten Deponien auffällig sind. Die Monitoringmessstelle im Grundwasseranstrom der DK 0 sollte möglichst so platziert sein, dass sie nicht durch die Altdeponie beeinflusst ist. Laut Gutachter ist zu erwarten, dass der mittlere und obere Grundwasserleiter im mittleren und nördlichen Bereich des Kiestagebaues (Deponiebereich DK I) kommunizieren. Daher sollten die Monitoringmessstellen im oberen und mittleren Grundwasserleiter ausgebaut werden.

In ca. 3,8 km Entfernung nordöstlich des geplanten Deponiestandorts befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet Schalkendorf/ Schortau. Eine negative Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponien ist unbedingt zu verhindern.

Bearbeiterin: Frau Dr. Schelenz (Tel.: 0345 13197-355)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Frau Romstedt

- im Hause -

Straßenverkehrsamt
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Rückfragen an:
Herrn Seifert
Telefon: 03445 73 1541
Telefax: 03445 73 1599
E-Mail: strassenverkehrsamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)
Zimmer-Nr. 3.117

Aktenzeichen
36.1.4

Datum
03.12.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

hier: Errichtung und Betrieb der Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld

Sehr geehrte Frau Romstedt,

gemäß den eingereichten Planungsunterlagen sind die Errichtung und der Betrieb der Mineralstoffdeponie Freyburg-Zeuchfeld geplant.

Die vorgesehene Deponie bei Freyburg OT Zeuchfeld befindet sich im Nahbereich der B176, über die die betreffenden Transporte abgewickelt werden sollen. Durch den Betrieb der Deponie wird von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 80 Lkw pro Tag im Zuge der B176 ausgegangen. Diesbezüglich wird in Anbetracht der erheblichen vorgesehenen Transportmengen eine vorherige Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt als Straßenbaulastträgerin der B176 sowie mit der Verbandsgemeinde Unstruttal als Baulastträgerin betreffender Gemeindestraßen hinsichtlich der Geeignetheit der vorgesehenen Transportrouten seitens des Straßenverkehrsamtes als erforderlich erachtet. Zugleich wird im Falle der Notwendigkeit zur baulichen Errichtung von Anlagen im Nahbereich der B176 auf § 9 FStrG verwiesen, wozu im Bedarfsfall eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erforderlich ist.

Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle der Notwendigkeit zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen gegebenenfalls erforderlicher Baumaßnahmen mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern aufgrund veränderter Verkehrsströme im Rahmen der Maßnahme nach Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Änderung von Markierung und/oder Beschilderung erforderlich ist, wird dies ebenfalls rechtzeitig zu berücksichtigen sein.

zung (Errichtung einer Lichtsignalanlage etc.) als erforderlich erachtet wird, ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag samt Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Weise



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Burgenlandkreis
Dezernat II / Umweltamt
Postfach 1151
06601 Naumburg



50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
31.10.2024

Unser Zeichen
2024-005652-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
53-71-03-02-20829-2022

Ihre Nachricht vom
21.10.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse O (OK 0) und der Klasse I (OK 1) am Standort Freyburg-Zeuchfeld (Mineralstoffdeponie FreyburgZeuchfeld) gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV) am Vorhabenstandort Gemarkung Freyburg, Flur 3, Flurstücke (FS) 153/5, 153/6, 156/5, 156/6, 333, 155/3; Flur 4, FS 4/4, 410,409, 4/7, 70, 3, 1/4, 84/4, 404, 411, 46, 50, 403; Gemarkung Schleberoda, Flur 4, FS 114/1, 146, 114/2; Gemarkung Zeuchfeld, Flur 4, FS 4/2, 7 /27, 7 /26, 5/1 und 4/1

Sehr geehrte Frau Romstedt,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.